

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter!
Liebe Hundefreunde!

Hundehaltung in einer Gemeinde kann im Zusammenleben mit anderen Menschen und Tieren Probleme aufwerfen. Immer wieder kommt es zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern oder auch zwischen Hundefreunden mit unterschiedlichen Auffassungen. Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein natürliches Bedürfnis seines Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis.

Wir möchten Sie auf die wichtigsten „Spielregeln“ hinsichtlich der Hundehaltung informieren. Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der „Kampfhundeverordnung“ gelten weitergehende Regelungen.

Bis zum Sommer 2004 galt in Hattenhofen für alle Hunde auf der gesamten Markung Leinenpflicht. Ein „runder Tisch“ aus Hundehaltern, Landwirten, Naturschützern und Jägern sowie Vertretern von Gemeinderat und Verwaltung hat diesen absoluten Leinenzwang modifiziert. **Im Innenbereich**, also in den Wohngebieten sowie auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sind Hunde ausnahmslos **weiterhin an der Leine** zu führen. **Im Außenbereich** können die Tiere **unter bestimmten Voraussetzungen frei** laufen.

Nach der gemeindlichen Polizeiverordnung sind alle Tiere grundsätzlich so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Jeder Hundeführer hat eine Hundeleine mitzuführen. Hunde müssen angeleint werden

- auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Flächen, auf denen Kinder spielen,
- in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
- auf landwirtschaftlichen Feldwegen, wo bei starker Frequentierung die Zuordnung von Hund und Hundeführer für Dritte unübersichtlich ist,
- in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat zu jedem Zeitpunkt dafür zu sorgen, dass auch freilaufende Hunde die öffentlichen Wege mit zugehörigen Randstreifen nicht verlassen. Der Hundeführer hat einzuschreiten und es zu verhindern, wenn der Hund eine Person anspringt und/oder ein anderes Tier gefährdend anspringt oder anfällt. Hundehalter und Hundeführer haben sicherzustellen, dass derjenige, der den Hund führt oder beaufsichtigt, nach seinen Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage ist.

Der Halter oder Führer eines Tieres hat außerdem dafür zu sorgen, dass abgelegter Tierkot unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt wird. Dies gilt übrigens für alle Tiere. Für Hundekot wurden mittlerweile eine Reihe von Hundetoiletten aufgestellt, die von der Gemeinde geleert werden.

Dies sind die Bestimmungen in der gemeindlichen Polizeiverordnung, die der „runde Tisch“ einvernehmlich erarbeitet hat und die vom Gemeinderat beschlossen wurden. Gefragt sind vor allem der gesunde Menschenverstand und Selbstverständlichkeiten: Dass der Hund angeleint wird, wenn sich andere dafür fürchten oder gefährdet fühlen und dass Hundekot nicht liegen bleibt.

Hundekot auf Gehwegen, auf öffentlichen Grünflächen und auf Kinderspielplätzen ist eine Zumutung und wird von manchen Gerichten als umweltgefährdende Abfallbeseitigung (und somit als Straftat) geahndet.

Im Bereich der Grünflächen bei Kindergärten, Schule (Parkplatz) und Spielplätzen beschwerten sich viele Eltern zu Recht, wenn dort die Hunde Wasser lassen und kleine Kinder anschließend im Gras sitzen und spielen.

Wer seinen Hund auf landwirtschaftlichen Wiesen und Feldern abkoten lässt, verunreinigt damit künftige Lebensmittel und gefährdet die Gesundheit von Weidetieren.

Hunde dürfen nach unserer Polizeiverordnung weiterhin die Äcker und Wiesen nicht queren, sondern müssen auf den Feldwegen oder öffentlichen Wiesenwegen bleiben. Auch nach dem Naturschutzgesetz dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit nicht betreten werden. Die Nutzungszeit ist die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) sind die freien Flächen mit wenig Bewuchs besonders empfindliche Zonen. Zur Zugzeit von Vögeln werden freie Acker- und Wiesenflächen zum Rückzugsgebiet für Durchzügler und für Überwinterer sowie für andere Tiere.

Im Wald dürfen Hunde nicht ohne Leine geführt werden.

Wir sind froh, dass die Mehrzahl der Hundehalter sich an diese Regeln hält und mit gutem Beispiel vorangeht. Die Gemeinde setzt auf Aufklärung und gegenseitige Rücksichtnahme. Mehrfachtäter und Unbelehrbare werden jedoch angezeigt und erhalten ein Bußgeld.

Wenn Sie Fragen haben, sind dies Ihre Ansprechpartner:

Rathaus: Norbert Baar, Telefon 07164/91009-18,
E-Mail: rathaus@hattenhofen.de

Hundefreunde: Uschi Noll, Telefon 07164/14 84 42 (Abends)

Landwirte: Georg Ilg, Telefon 07164/5151

Naturschutzbund Hattenhofen: Erwin Schwarz, Telefon 07164/5364 (Abends)

Jagdaufseher: Hans Daubner, Telefon 07164/4829 (Abends)